

Unbefugtes Betreten von Schulareal und Schulgebäuden

1. Hausordnung

Gemäss § 63 Abs. 3 lit. j Volksschulverordnung (VSV; SRSZ 611.210) ist der Schulrat für den Erlass von Hausordnungen zuständig. Er kann auch über die ausserschulische Benützung der Schulräume und Schulanlagen entscheiden. In der Hausordnung sollte geregelt werden, wer Zutritt zu den Schulanlagen hat. Der Schulunterricht ist nicht öffentlich. Auf die Schulbesuchstage, die öffentlich sind und die grundsätzlich jedermann offenstehen, wird denn auch immer speziell hingewiesen. Der Zutritt zu Turnhallen, Schulzimmern, Schulhäusern ist somit während der Schulzeit nur den Schulkindern, dem Lehrpersonal, den Schulbehörden, den Hauswarten und den Erziehungsberechtigten erlaubt. Andere Personen sind, sofern sie nicht einen Auftrag haben, nicht Zutrittsberechtigt. Ehemalige Schüler, die sich in der Turnhalle oder auf dem Schulareal aufhalten und sogar den Unterricht stören, sind wegzuweisen.

2. Hausfriedensbruch - Vorgehen:

Wegen Hausfriedensbruchs ist nach Art. 186 StGB u.a. strafbar, wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, eine Wohnung oder einen abgeschlossenen Raum eines Hauses unrechtmässig eindringt. Das Gesetz fordert nicht, dass der Raum durch ein verriegeltes Schloss gesperrt sei, sondern es genügt, dass es sich um einen umschlossenen Raum handelt. Der Begriff des Hauses ist in weitem Sinn zu nehmen; er umfasst beispielsweise Fabriken und Geschäftsräume, aber auch Amtslokale, Parkgaragen und dergleichen. Dass solche Räumlichkeiten dem Publikum, d.h. einer unbestimmten Zahl von Personen offenstehen, schliesst den Schutz des Art. 186 StGB nicht aus.

Gegen den Willen des Berechtigten dringt im Sinne des Art. 186 StGB ein, wer den Raum ohne die erteilte Einwilligung des Trägers des Hausrechts betritt. Wo die Erlaubnis generell erteilt wird, wie das bei dem Publikum offen stehenden Räumlichkeiten zutrifft, kann und wird auch häufig das Betreten von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht oder auf bestimmte Personengruppen beschränkt. Solche Grenzen einer allgemeinen Erlaubnis können als Willensäusserungen des Berechtigten ausdrücklich festgelegt werden oder sich aus den Umständen ergeben. Wo bestimmte Räumlichkeiten dem Publikum nur für bestimmte Zwecke offen stehen und ihre Zweckbestimmung für jedermann ohne jeden Zweifel klar zutage tritt, handelt gegen den Willen des Berechtigten, wer zu einem anderen Zweck in sie eindringt (BGE 108 IB 39 f.).

Der Wille des Berechtigten, dass jemand in einen bestimmten Raum nicht eindringen soll, kann nicht nur vom Berechtigten selber bzw., wenn dieser eine juristische Person ist, von deren Organen, sondern auch von blossen Angestellten des Berechtigten gültig zum Ausdruck gebracht werden. Dieser Wille braucht im Übrigen nicht notwendigerweise ausdrücklich erklärt zu werden, sondern kann sich auch aus den Umständen ergeben.

Hausfriedensbruch ist nur strafbar, wenn er vorsätzlich verübt wird (Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 186 StGB). Vorsätzlich verübt ist nach Art. 18 Abs. 2 StGB die mit Wissen und Willen ausgeführte Tat. Zum Wissen, das neben dem vorhandenen Willen zur Tat erforderlich ist, gehört im Falle des Hausfriedensbruchs das Bewusstsein, dass das Eindringen gegen den Willen des Berechtigten erfolgt (BGE 90 IV 76 f.).

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die unberechtigten Jugendlichen wegen Hausfriedensbruch angezeigt werden können. Da es sich um ein Antragsdelikt handelt, muss innerhalb von drei Monaten eine Anzeige erstattet werden. Zum Strafantrag legitimiert wäre nach geltender Rechtsprechung jedoch nur der Schul- oder Gemeinderat als Organ der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der die Anlagen gehören und die als Berechtigte im Sinne von Art. 186 StGB gilt. Allenfalls ist mit den Jugendlichen vorgängig das Gespräch zu suchen und sie sind auf die Rechtslage hinzuweisen. Eventuell bestehen ja andere Aufenthaltsmöglichkeiten für sie im Bezirk. Jedenfalls ist ihr Verhalten und Eindringen in die Schulanlagen während der Schulzeit nicht zu tolerieren.

Eine Verbotstafel ist nicht zwingend nötig. Es ergibt sich bereits aus den Umständen und dem Zweck der Anlagen, dass grundsätzlich nur ein bestimmter Personenkreis zum Zutritt berechtigt ist. Die Hausordnung sollte jedoch gut sichtbar aufgehängt werden.